

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ
für das Jahr 2015
vom XX.XX.2015

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.12.2014, geändert durch Ratsbeschlüsse vom 20.03.2015 und
12.06.2015

auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im **Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	340.546.424 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>369.266.704 Euro</u>
der Jahresfehlbetrag auf	28.720.280 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

die ordentlichen Einzahlungen auf	333.809.100 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>333.134.680 Euro</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	674.420 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0 Euro</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.198.610 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>43.597.820 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 25.399.210 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	41.651.090 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>16.926.300 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	24.724.790 Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	397.004.200 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>397.004.200 Euro</u>
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	26.399.210 Euro.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt auf 12.334.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 5.195.430 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 250.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt wie folgt:

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf	304.250 Euro
zusammen auf	304.250 Euro.

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb Kommunales Gebietsrechenzentrum auf	1.000.000 Euro
Eigenbetrieb Kommunaler Servicebetrieb Koblenz auf	2.500.000 Euro
Eigenbetrieb Koblenz Touristik auf	11.000.000 Euro
zusammen auf	14.500.000 Euro.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb Grünflächen- u. Bestattungswesen auf	2.450.000
---	-----------

Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	2.314.000 Euro.
--	-----------------

Eigenbetrieb Stadtentwässerung auf	4.933.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro.
zusammen auf	7.383.000 Euro.
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	2.314.000 Euro.

§ 6 Steuersätze

Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

- | | |
|---------------------------|----------|
| - für den ersten Hund | 108 Euro |
| - für den zweiten Hund | 144 Euro |
| - für jeden weiteren Hund | 192 Euro |

Die Zweitwohnungssteuer beträgt 10 v. H. der Jahreskaltmiete.

Die nachfolgend genannten für 2015 geltenden Realsteuerhebesätze wurden in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegt:

- | | |
|--|-----------|
| - Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf | 340 v. H. |
| - Grundsteuer B (Grundstücke) auf | 420 v. H. |
| - Gewerbesteuer auf | 420 v. H. |

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt 456.552.703,47 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt 409.417.911,47 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt 380.697.631,47 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro als unerheblich im Sinne des § 100 Absatz 1 GemO zu bewilligen.

Für die notwendige Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des § 102 Absatz 1 GemO gilt diese Ermächtigung analog.

§ 9 Leistungszahlungen

Zur Zahlung von Leistungsprämien und Leistungszulagen nach § 33 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) werden insgesamt 5.000 Euro für die städtischen Beamtinnen und Beamten zur Verfügung gestellt.

Für die Beschäftigten wurde ab 01.01.2007 ein Leistungsentgelt eingeführt, welches nach den Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen.